

Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes SLK e.V.

§1 Die dem Kreisfeuerwehrverband (KFV) angehörigen Feuerwehren zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Betrag ist als Mitgliedsbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres auf das Konto des KFV zu überweisen.

§2 Jahresbeitrag beträgt 6,50€ je Angehörigen der Mitgliedswehr (Grundlage ist FEU905 zum 31.12. des Vorjahres).

§3 Wirtschaftsunternehmen, Firmen, Einrichtungen und Einzelpersonen können den KFV mit Spenden (materiell/finanziell) unterstützen.

§4 Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan - und stellt die Verwendung der Mittel zur Verbandsversammlung für Beratung und Beschluss vor.

§5 Beitrag an den LFV Sachsen - Anhalt e.V. ist entsprechend dessen Richtlinie zu entrichten.

§6 Alle anfallenden Kosten bei der Bereitstellung von Ehrenzeichen und Medaillen für treue Dienste werden den FFW in Rechnung gestellt.

§7 Grundsätze für Zweckgebundene Ausgaben:

a) Öffentlichkeitsarbeit

Für Vorbereitung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit der FFW (z.B. Tag der offenen Tür) kann ein Zuschuss von 50,00€ gewährt werden

b) Treue Dienste

Für Dienstjubiläen von Feuerwehrmitgliedern kann auf Antrag ein Präsent gewährt werden (50,60,70 Jahre Tätigkeit im Brandschutz)

c) Förderung der Jugendarbeit

Der Kreisjugendfeuerwehr, sowie der einzelnen KFW und JFW des KFV können jährlich auf Antrag je Angehörigen der JFW 1,00€ zur Verfügung gestellt werden. (Grundlage FEU905)

d) Traditionspflege

Für Jubiläumsveranstaltungen (Gründungsfeier z.B.) können auf Antrag folgende Zuwendungen beantragt werden:

Jedes 10 jährige Jubiläum = bis 100,00€

Jedes 25 jährige Jubiläum = bis 150,00€

e) Repräsentation des Verbandes

Für repräsentative Aufgaben des Vorstandes die aus der Funktions entstehen wie z.B. Gratulationen, Überreichung von Ehrenpräsen, Reden usw. Wird ein Repräsentationsfonds in Höhe von 500,00€ gebildet.

f) Reisekosten, Tagegeld

Werden nur mit einem vom Vorsitzenden genehmigten Dienstauftrag gewährt. Bei Nutzung des eigenen KFZ wird eine Kilometerpauschale von 0,30€ +0,02€ je Mitfahrer verfügt. Tagegeldpauschale (über 8 Stunden) 8,00€.

g) Antragsverfahren

Anträge von Mitgliedsfeuerwehren sind langfristig, bis spätestens 4 Wochen schriftlich an den Vorstand (Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit) einzureichen!

Zuwendungen können nur dann gewährt werden wenn es keinen Rückstand des Mitgliedsbeitrages des letzten oder laufenden Halbjahres gibt.

§8 Nicht zweckgebundene Zuwendungen

Veranstaltungen der FFW mit zusätzlichem Aufwendungen (Landesausscheide, Kapellenausscheide, Fachgruppenarbeit, Kondolenzzerweisungen u.ä.) verbunden sind, können auf Antrag an den Vorstand finanzielle Unterstützung gewährt bekommen.

Auszug aus dem Original

(teilweise inhaltlich gekürzt)